Franz-Karl Nieder

„Die Wunderkraft der Runkeler Spritze.“

Von der „Wunderkraft der Runkeler Spritze ist 1790 anlässlich eines „Auslandseinsatzes“ der Runkeler Wehr die Rede; Runkel hatte damals geholfen, einen Brand in Linter zu löschen. Runkel gehörte zur Grafschaft Wied-Runkel, Linter lag in Nassau Diez, war also für die Runkeler Feuerwehr Ausland. [1]

Von der Runkeler Feuerwehr ist uns aus dem Jahre 1765, also 25 Jahre vor dem großen Brand in Linter, eine „Feuerordnung“ [2] erhalten:

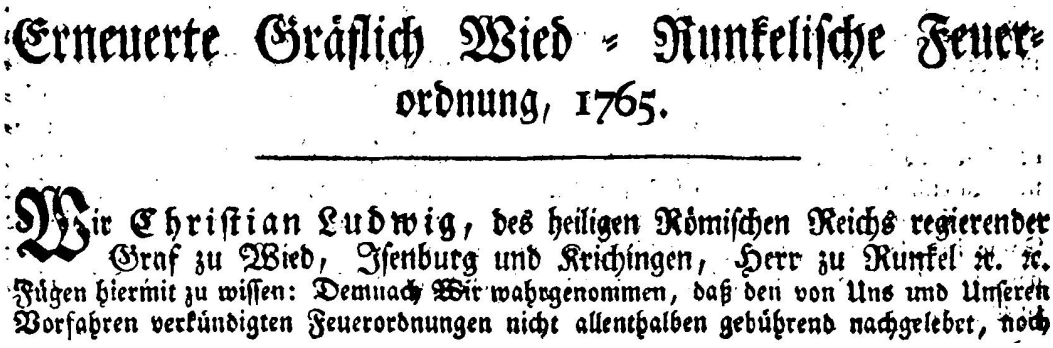

Erneuerte Gräflich Wied - Runkelische Feuer-ordnung, 1765.

Wir Christian Ludwig, des heiligen Römischen Reichs regierender Graf zu Wied, Isenburg und Kriechingen, Herr zu Runkel ꝛc. ꝛc. Fügen hiermit zu wissen: Demnach Wir wahrgenommen, daß den von Uns und Unseren Vorfahren verkündigten Feuerordnungen nicht allenthalben gebührend nachgelebet, noch

Christian Ludwig, geboren am 2. Mai 1732 als Sohn von Johann Ludwig Adolf, Graf von Wied-Runkel, und der Christina Louise aus Ostfriesland und Kriechingen, hat am 23. Juni 1762 Charlotte Sophie Auguste, Tochter des Grafen Alexander Ludwig zu Sayn-Wittgenstein, geheiratet; er regierte die Grafschaft Wied-Runkel von 1762 bis zu seinem Tod am 31. Oktober 1791.[3]

Der Feuerordnung von 1765 müssen andere, uns nicht bekannte Feuerordnungen vorangegangen sein, denn der Graf erwähnte in seiner Ordnung von 1765 frühere „von uns und Unsern Vorfahren verkündeten Feuerordnungen“ und bedauert dabei, dass diesen Ordnungen „nicht allenthalben gebührend nachgelebet“ wurde und dass er „dahero aus Landesväterlicher gnädigster Vorsorge für unsere getreue Unterthanen, zu Verhütung schädlicher Feuersbrünste, und zu geschwinder Löschung der bereits entstandenen, nachfolgende erneuette und vermehrte Feuerordnung ergehen, und durch Druck zu jedermanns Wissenschaft bekannt machen“ lasse.

Die Ordnung von 1765 gibt einen aufschlussreichen Einblick in das Feuerlöschwesen Runkels zur damaligen Zeit. Vielleicht hatte ja die Runkeler Spritze nur deshalb in Linter ihre „Wunderkraft“ entfalten können, weil die Ordnung von 1765 praktische Anweisungen zum Löschen vorgeschrieben hatte.

Nebenher erfahren wir in der Feuerordnung aber auch so manches über das Leben der Menschen. So war es z. B. offensichtlich allgemein üblich, dass die „Tabakspfeiffe“ geraucht wurde, auch in der Öffentlichkeit. Jedoch durfte man nicht ohne Deckel auf der Pfeife auf die Straße gehen. Auf den Straßen und Gassen lagen, besonders zur Erntezeit, Strohhalme oder etwas Heu, das vom Erntewagen herunter gefallen war und sich durch Funkenflug schnell hätte entzünden können.[4]

Die Straßen waren bei Nacht dunkel; Straßenlaternen gab es nicht in Runkel. Wer bei Dunkelheit über die Straße gehen sollte, brauchte „eine wohlverwahrte Laterne“, bei der sich das Feuer in einem

---

1 Hessisches Hauptstaatsarchiv 172/266; vgl. auch Franz-Karl Nieder (Homepage): Feuerlöschwesen in Linter 1790 bis 1970.

2 Die Ordnung ist enthalten in: Johann Beckmann, Sammlung auserlesener Landesgesetze, welche das Policey- und Cameralwesen zum Gegenstand haben. Zweyter Theil. Frankfurt am Main 1784, S. 144 – 160; vgl. auch: http://www.feuerloeschordnungen.de/feuerloeschordnungen-inhalte/22-me-z. Transkription der vollständigen Feuerordnung: Franz-Karl Nieder (Homepage).

3 http://www.dilibri.de/rlb/content/zoom/99176: Stammtafel des mediatisierten Hauses Wied 1884

4 Kap. I, § 1.

sicheren Gehäuse befand. Jeder Haushalt musste eine solche Laterne haben und bei der vierteljährlichen Visitation vorzeigen.[5]

In der Erntezeit war es üblich, dass „Tagelöhner, Drescher, Knechte, Mägde, Reisende“ in der Scheune auf dem Stroh oder dem Heu schliefen. Dort durfte kein Licht angezündet und auch nicht geraucht werden.[6]

Damals gab es in Runkel noch hölzerne Schornsteine. Nunmehr wurde angeordnet, diese bis Ende des Jahres (1765) durch Schornsteine aus Ziegel- oder Sandstein zu ersetzen. Der Rauchfang war oft an einem Holzbalken befestigt; auch dies wurde jetzt verboten.[7]

Backöfen, Schmieden und Brauhäuser durften künftig wegen der Brandgefahr nur noch außerhalb der Ortschaften gebaut werden. „Oefenröhren zum Fenster hinaus zu führen, hiermit gänzlich untersagt ist.“ [8]

Außerdem „hat ein jeder Hauswirth darauf zu sehen, daß alle Abend vor dem Schlafengehen die Feuer, sowohl auf dem Heerd, als in den Oefen, sorgfältig zugekehret, oder ausgelöschet, auch die Oefenlöcher wohl verwahret werden, damit nicht das Feuer durch Katzen oder Hunde, welche allda Wärme suchen, an gefährliche Orte mit fortgetragen, und ein Brand verursacht werden möge.“ [9]

An der Feldarbeit mussten sich auch die Frauen beteiligten. Es war jedoch verboten, „bey dem Ausgehen zur Feldarbeit die kleinen Kinder allein in dem Hause, worinnen annoch Feuer … vorhanden, einzusperren.[10]

Nicht in allen Dörfern gab es Schornsteinfeger; in den betreffenden Dörfern musste der Hausmann zweimal im Jahr den Schornstein selbst fegen oder fegen lassen. Jeden Abend musste der Rauchfang abgefegt werden.[11]

„Ein jeder Hauswirth soll … Tags und Nachts, zur Winter- und Sommerzeit, einen Zuber oder Büttchen mit Wasser angefüllt in seinem Hause vorräthig haben, um bey entstehendem Brande in dem ersten Augenblicke Wasser zutragen zu können.“ Außerdem musste in jedem Haus ein lederner Eimer für Löschzwecke bereit stehen; der Eimer musste mit den Namensbuchstaben des Eigentümers gezeichnet sein. Außerdem hatte die Stadt Runkel weitere 30 Eimer für den Brandfall zu lagern. Der gemeindeeigene Ziehbrunnen musste mit zwei große Eimern und einer Ziehkette versehen sein.[12]

Es hat oft gebrannt in früheren Zeiten. Die Häuser waren aus Holz, oft genug noch mit Stroh gedeckt. Wenn ein Feuer entstand, wurde oft ein ganzer Straßenzug, manchmal sogar ein ganzes Dorf, eine ganze Stadt ein Raub der Flammen. „Wohltätig ist der Feuers Macht, wenn sie der Mensch bezähmt, bewacht. … Doch furchtbar wird die Himmelskraft, wenn sie der Fessel sich entrafft. … Wachsend ohne Widerstand – durch die volksbelebten Gassen – wälzt den ungeheuren Brand.“ [13] Wenn ein Feuer ausbrach, war oft alle Mühe vergebens. „Am 14. Mai 1289 war der erste Brand in Limburg, so daß die ganze Stadt vom Feuer verzehrt wurde außer dem Roßmarkt.“ [14] 1335 ist erneut ein Teil der Stadt durch Brand zerstört worden; 1342 hat ein Brand die Stadt so weit vernichtet, „daß man, auf dem Fischmarkt stehend, bis hin zum Diezer und Hammer Tor sehen“ konnte.[15]

---

5 Kap. I, § 4
6 Kap. I, § 7
7 Kap. I. §§ 9f.
8 Kap. I, § 11.
9 Kap. I, § 14.
10 Kap. I, § 18.
11 Kap. I, § 21.
12 Kap. II, § 1, 3, 4 und 6.
13 Friedrich Schiller, Das Lied von der Glocke.
14 Eugen Stille, Limburg an der Lahn und seine Geschichte, S. 47 (mit Berufung auf Arthur Wyss, Limburger Annalen; in: Arthur Wyss, Die Limburger Chronik des Elhen von Wolfhagen, S. 111)
15 Stille (wie Anm. 3), S. 55 und 69.

Wenn es heute brennt, wird die Feuerwehr alarmiert; diese kommt mit Löschwagen, gefüllt mit Wasser, mit Drehleiter und Mannschaft. Das war 1765 anders. Es gab kein Telefon, mit dem die Feuerwehr hätte gerufen werden können; es gab kein Auto, dass die Spritze zum Brandherd hätte bringen können; vor allem aber: Es gab keine Motorspritze, denn weder der Dieselmotor, geschweige denn der Elektromotor, waren damals erfunden.

Die Runkeler Ordnung von 1765 gibt nun Ratschläge zur Bekämpfung des Feuers mit den damaligen Mitteln. Zum Löschen bedurfte es vor allem einer Feuerwehr-Spritze. Sie war wohl das wichtigste Instrument beim Löschen. Daher wurde sie mit Sorgfalt gehegt und gepflegt. „Sowohl in den Städten, als auf dem Lande, sind die Sprützenhäuser an feuerfreyen Orten trocken und geräumlich anzulegen und im guten Stande zu erhalten.“ Außer der Spritze wurden im Spritzenhaus die dazu gehörigen ledernen Schläuche, zwölf lederne Eimer, Geschirr für vier Pferde, Material für notwendig werdende Reparaturen und vier große Laternen aufbewahrt.[16]

Im Vordergrund das Spritzenhaus in Linter,
daneben das alte Backhaus, hier schon als Wohnhaus genutzt.

Jeder Spritze waren zwei Spritzenmeister, ein Spritzenschlosser, ein Schuster, acht Schlauchträger und 24 „Drücker“ zugeordnet. Der Spritzenschlosser war für evtl. anfallende Reparaturen der Spritze zuständig; der Schuster hatte, wenn nötig, die ledernen Schläuche zu flicken. Anstrengend war die Arbeit der Drücker; die Feuerwehrspritze war eine Pumpe; starke Männer mussten die Pumpstangen nach unten drücken. Das war anstrengend und ermüdend. Zwölf Drücker waren an der Pumpe, zwölf weitere standen zur Ablösung bereit.[17]

Feuerspritze von 1740 im Museum der Stieglbrauerei zu Salzburg.
Bild: Wikipedia

In jedem Dorf gab es drei „Feuerläufer“; die sofort in der Stadt –sofern in der Nähe gelegen –und in die Nachbargemeinden zu reiten hatten, um dort Hilfe zu holen. Von dort musste der Brand dann an

[16] Kap. II §§ 10 f.
[17] Kap. II §§ 13 – 17.

weitere Orte gemeldet werden. Wenn der Nachbarort zur Hilfe eilt, sollte dort aber eine Mannschaft zurückbleiben und „zu Vermeidung aller Unordnung und Dieberey gute Wache halten.“ [18]

Ist ein Brand ausgebrochen, wurde sogleich mit der Kirchen- oder Gemeindeglocke Sturm geläutet. Dann sollten in der Stadt sofort die Wachen an den Toren verdoppelt werden. Die Wachen durften „ausser denen Feuerläufern nichts, besonders an Gepäcke und unbekannten Personen heraus, alles aber herein lassen.“ Man befürchtete, dass aus den brennenden Häusern Wertgegenstände entwendet werden könnten. Wertgegenstände, die aus einem brennenden Haus herausgeholt werden konnten, mussten an einen sicheren Ort gebracht und bewacht werden, „damit durch Raub oder Dieberey nichts entkommen möge“.[19]

Die Straßen waren dunkel. Wenn ein Brand des Nachts ausgebrochen war, „muß ein jeder Hauswirth eine Laterne vor sein Haus und Brunnen stellen.“ Zum Löschen waren alle Einwohner, „ausser Weibern, Kindern, Kranken, alten und gebrechlichen Leuten“, verpflichtet.[20]

Wer den Einsatz am Brandort zu leiten hatte, war eindeutig geregelt: „Welcher Beamte, Officier, Schultheiß, Jäger, Heimberger, Gerichtsschöff, oder Burgermeister zuerst auf dem Platze ist, der hat das Haupt-Commando über das Löschen; bis dahin ein Höherer zum Feuer kommt.“ In einem Obrigkeitsstaat liegt das „Haupt-Kommando“ immer bei der Obrigkeit. Er hat das Sagen beim Löscheinsatz. Das änderte sich jedoch im 20. Jahrhundert. Nachdem sich die Feuerbekämpfung durch neue technische Errungenschaften (Motorisierung der Wehr, Erfindung der Dieselpumpen) grundlegend geändert hatte, war zur Leitung eines Löscheinsatzes vor allem Sachkenntnis gefordert. So tat die „Obrigkeit“ gut daran, die Leitung geschulten Feuerwehrleuten zu überlassen.

Der Einsatzleiter der Wehr von 1765 hatte sich auch darum zu kümmern, dass die „Zuschauer und Faulenzer“ sich am Einsatz beteiligen. Er hatte vor allem dafür zu Sorgen, dass eine doppelte Reihe Leute gebildet wird, und zwar von der Wasserstelle zum Brandherd, so dass Wassereimer von Person zu Person weiter gereicht werden konnten. „Insbesonderheit ist dahin zu sehen, dass die zuschauende, müßig herumlaufende, aber mit ihrem unnützen Lamentiren nur Confusion verursachende Weibsleute mit Gewalt in die Reihe [zum Weiterreichen der Wassereimer] gebracht, und darinnen erhalten werden.“ [21]

Es konnte sein, dass, „um den Fortgang des Feuers Einhalt zuthun“, „in möglichster Geschwindigkeit ein Haus niedergerissen werden“ musste.[22]

Wenn das Feuer gelöscht war, mussten „alle Feuergeräthschaft an Sprützen, Leitern, Haken, Bütten, Eymern“ am Brandplatz zusammengetragen und dann im Beisein aller dem jeweiligen Eigentümer ausgehändigt werden. Was defekt geworden, sollte möglich bald repariert werden. Alle „Feuerinstrumenten“ mussten ordnungsgemäß „wieder an gehörigen Platz und Stelle“ gebracht werden.[23]

Wenn ein Brand im Ausland ausbricht, wurde auch dort geholfen, wenn der Ort nicht über zwei Stunden entfernt liegt. Allerdings sollte dann nur ein Drittel der Mannschaft ausrücken.[24]

Der Graf wollte, dass die Feuerordnung bekannt gemacht wurde und bekannt blieb. „Einem jeden Unserer Beamten, Officiers, Pfarrern, Schultheißen, Jäger, Heimberger, Gerichtsschöffen, Bürgermeister; dann einem jeden Sprützenmeister, einem jeden Policeyvogte, auch in einer jeden Schule, um die Kinder daraus lesen zu lehren, soll ein Exemplar dieser Feuerordnung ausgetheilt werden.“ Alle Vierteljahr hat der Bürgermeister die Gemeinde zusammen zu rufen und ihr die „Feuerordnung deutlich und langsam vorzulesen“. Einmal im Vierteljahr sollen alle Häuser, aber auch die gemeindlichen Feuergeräte visitiert werden. Schließlich wurde die Regierung in Runkel angewiesen, alle Jahre eine

---

18 Kap. II, §§ 20, 23 und 33.
19 Kap. III, §§ 7 und 29.
20 Kap. III §§ 18 und 20.
21 Kap. III §§ 22, 25 und 26.
22 Kap. III § 29.
23 Kap. III § 37.
24 Kap. IV § 1.

Generalvisitation durchzuführen und dem Graf darüber zu berichten, ggf. auch Verbesserungsvorschläge zu machen.[25]

Runkel den 18ten Julius 1765.

(L. S.) Christian Ludwig
Graf zu Wied = Runkel.

[25] Kap. V §§ 1 bis 3.